

Eintragung von Personen mit Niederlassung im Ausland ins Berufsregister der Steuerberater

Zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind Personen befugt, die

- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und
- dort befugt sind, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten.

Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat.

Die Aufnahme der vorübergehenden und gelegentlichen Hilfe in Steuersachen ist von einer vorherigen schriftlichen Meldung des ausländischen Dienstleisters abhängig, die er gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer zu erstatten hat. Sobald die Meldung vollständig vorliegt, veranlasst die zuständige Stelle eine vorübergehende Eintragung der Angaben im Berufsregister.

Die schriftliche Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen will. Unabhängig davon ist die zuständige Steuerberaterkammer über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht zu informieren.

Weitere Informationen

In Abhängigkeit von Ihrem Niederlassungsstaat müssen Sie sich an folgende Steuerberaterkammer wenden:

- Belgien die [Steuerberaterkammer Köln](#)
- Bulgarien die [Steuerberaterkammer Düsseldorf](#)
- Dänemark die [Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein](#)
- Estland die [Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern](#)
- Finnland die [Steuerberaterkammer Berlin](#)
- Frankreich die [Steuerberaterkammer Rheinland- Pfalz](#)
- Griechenland die [Steuerberaterkammer Stuttgart](#)
- Island die [Steuerberaterkammer Hamburg](#)
- Italien die [Steuerberaterkammer München](#)
- Irland die [Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe](#)

- Lettland die [Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern](#)
- Liechtenstein die [Steuerberaterkammer Nordbaden](#)
- Litauen die [Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern](#)
- Luxemburg die [Steuerberaterkammer Saarland](#)
- Malta die [Steuerberaterkammer Thüringen](#)
- Niederlande die [Steuerberaterkammer Düsseldorf](#)
- Norwegen die [Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein](#)
- Österreich die [Steuerberaterkammer München](#)
- Polen die [Steuerberaterkammer Brandenburg](#)
- Portugal die [Steuerberaterkammer Hessen](#)
- Rumänien die [Steuerberaterkammer Nordbaden](#)
- Schweden die [Steuerberaterkammer Hamburg](#)
- Schweiz die [Steuerberaterkammer Südbaden](#)
- Slowakei die [Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt](#)
- Slowenien die [Steuerberaterkammer Thüringen](#)
- Spanien die [Steuerberaterkammer Hessen](#)
- Tschechien die [Steuerberaterkammer Nürnberg](#)
- Ungarn die [Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen](#)
- Vereinigtes Königreich die [Steuerberaterkammer Niedersachsen](#)
- Zypern die [Steuerberaterkammer Bremen](#)

Formulare

Das Antragsformular liegt derzeit noch nicht in elektronischer Form vor.

Sie erhalten den Vordruck in der Geschäftsstelle der für Sie verantwortlichen Steuerberaterkammer.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser Online-Angebot zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Familiennamen und Vornamen, den Namen oder die Firma einschließlich der gesetzlichen Vertreter
- Geburts- oder Gründungsjahr
- Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen
- Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist
- Bescheinigung darüber, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist
- Nachweis über die Berufsqualifikation
- Nachweis darüber, dass die Person den Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist,
- Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Rechtsgrundlagen

§ 3a Steuerberatungsgesetz